

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 526/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rechtsanwalt Dr. jur. Eric J. H [REDACTED] ,
W [REDACTED] , C [REDACTED] Gasse [REDACTED] /D,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Innenminister in Düsseldorf,
Elisabethstraße 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Dr. Thamm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Mit Bescheiden vom 20. August 1968 erkannte das Bezirksamt für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz in Neustadt/Weinstr. den Kläger gemäß §§ 154 ff BGG für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Rente ab 1. Januar 1968 zu und lehnte seinen Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschaden aus medizinischen Gründen ab. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dadurch für alle Entschädigungsansprüche des Klägers die Passivlegitimation des Landes Rheinland-Pfalz begründet worden sei, falls sie

70

- 3 -

nach dem Gesetz (§§ 185, 188 BEG, Art. III Nr. 7 BEG-Schluss) nicht bestanden haben sollte, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RGW 1967, 226 Nr. 25; 1973, 471) überein.

Ein schutzwürdiges rechtliches Interesse des Klägers an der Feststellung, daß er gemäß § 185 Abs. 1 BEG zur Vertretung in Entschädigungssachen berechtigt sei, ist nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Landgericht Berlin nicht zu erkennen.

Mal

Dr. Thamm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)